

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 1/2014

Düsseldorf, den 6. Januar 2014

- Seite 3 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Medizinische Physik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013
- Seite 8 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Physik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013
- Seite 13 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den einjährigen Masterstudiengang Biology International an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013
- Seite 17 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den zweijährigen Masterstudiengang Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013
- Seite 21 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Mathematik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013

- Seite 24 Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang Master of Science Biochemie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. Dezember 2013
- Seite 28 Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. Dezember 2013
- Seite 36 Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 6. Dezember 2013

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Medizinische Physik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV. NRW 2012, S. 672) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Medizinische Physik und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem "Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.
- (2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:
 - 1. mindestens 24 Leistungspunkte in Theoretischer Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Elektrodynamik, Theoretische Mechanik, Quantenmechanik und Statistische Mechanik;
 - 2. mindestens 30 Leistungspunkte in Experimenteller Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Experimentelle Mechanik, Optik, Elektrizität und Magnetismus, Atomphysik, Thermodynamik, Festkörperphysik, Kernphysik;
 - 3. mindestens 15 Leistungspunkte in Physikalischen Praktika;
 - 4. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des Bachelorstudiengangs Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

- (1) Zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet. Der Vorsitzende der Kommission sowie mindestens ein weiteres Mitglied müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung entspricht der Amtszeit des Prüfungsausschusses. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung und gegebenenfalls über die Erteilung von Auflagen nach § 5.
- (3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission können dem Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren erledigt werden.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik endet jeweils 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn. Die genauen Termine werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen. Vollständige Bewerbungen gemäß § 4 können von der Kommission zur Feststellung der Eignung auch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet werden.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

- (1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. Nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 sind hiervon Ausnahmen zulässig.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:
- 1. das ausgefüllte Bewerbungsformular;
- 2. das Abschlusszeugnis eines Bachelorstudiengangs Physik oder Medizinische Physik oder eines damit vergleichbaren Studiengangs;
- 3. Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein "Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. "Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 von 180 erreichbaren Leistungspunkten belegt wird. Die endgültige Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.
- (4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung

- (1) Die Eignung für den Masterstudiengang Medizinische Physik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad "Bachelor of Science" im Fach Physik oder Medizinische Physik oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser erworben haben. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.
- (2) Entspricht beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die

Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Prüfung der Eignung dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Bachelorstudiengangs Medizinische Physik nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten und können für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und gegebenenfalls die Auflagen werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.
- (2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.
- (2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die

Feststellung der besonderen Eignung für die Master-Studiengänge Physik und Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.07.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013 und 23.09.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Hans Michael Piper (Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Physik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Physik und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem "Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.
- (2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:
 - 1. mindestens 24 Leistungspunkte in Theoretischer Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Elektrodynamik, Theoretische Mechanik, Quantenmechanik und Statistische Mechanik;
 - 2. mindestens 30 Leistungspunkte in Experimenteller Physik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Experimentelle Mechanik, Optik, Elektrizität und Magnetismus, Atomphysik, Thermodynamik, Festkörperphysik, Kernphysik;
 - 3. mindestens 15 Leistungspunkte in Physikalischen Praktika;
 - 4. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des Bachelorstudiengangs Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Physik. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

- (1) Zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Physik wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet. Der Vorsitzende der Kommission sowie mindestens ein weiteres Mitglied müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung entspricht der Amtszeit des Prüfungsausschusses. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung und gegebenenfalls über die Erteilung von Auflagen nach § 5.
- (3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission können dem Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren erledigt werden.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Physik endet jeweils 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn. Die genauen Termine werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen. Vollständige Bewerbungen gemäß § 4 können von der Kommission zur Feststellung der Eignung auch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet werden.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Physik, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. Nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 sind hiervon Ausnahmen zulässig.

- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:
- 1. das ausgefüllte Bewerbungsformular;
- 2. das Abschlusszeugnis eines Bachelorstudiengangs Physik oder eines damit vergleichbaren Studiengangs;
- 3. einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein "Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. "Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der Erwerb von mindestens 150 von 180 erreichbaren Leistungspunkten belegt wird. Die endgültige Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.
- (4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung

- (1) Die Eignung für den Masterstudiengang Physik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad "Bachelor of Science" im Fach Physik oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser erworben haben. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.
- (2) Entspricht beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Prüfung der Eignung dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Ba-

11

chelorstudiengangs Physik nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen Umfang von 15 Leistungspunkten nicht überschreiten und können für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und gegebenenfalls die Auflagen werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.
- (2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.
- (2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Master-Studiengänge Physik und Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.07.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013 und 23.09.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Hans Michael Piper (Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den einjährigen Masterstudiengang Biology International an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen zum "Master-of-Science"-Studiengang Biology International und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- (1) Voraussetzung für den Zugang zum "Master-of-Science"-Studiengang Biology International der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern, das mit einem "Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.
- (2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:
 - 1. mindestens 80 Kreditpunkte in grundlegenden biologischen Modulen (zum Beispiel Mikrobiologie, Genetik, Biochemie, Molekularbiologie)
 - 2. mindestens 30 Kreditpunkte in naturwissenschaftlichen Grundlagen wie Chemie, Physik und Mathematik
- (3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des "Bachelor-of-Science"-Studiums Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den "Master-of-Science"-Studiengang Biology International. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im "Master-of-Science"-Studiengang Biology International an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung für den "Master-of-Science"-Studiengang Biology International wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet, von denen mindestens zwei aus der Gruppe der Profes-

14

sorinnen und Professoren kommen müssen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.
- (3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

- (1) Das Studium im "Master-of-Science"-Studiengang Biology International an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den "Master-of-Science"-Studiengang Biology International wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung findet jährlich nach Ende der Bewerbungsfrist statt.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist online unter der Adresse: http://master-biologie.hhu.de oder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den "Master-of-Science"-Studiengang Biology International, Wissenschaftliche Einrichtung Biologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

- (1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung stellen:
- 1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,

- 2. das Abschlusszeugnis eines "Bachelor-of-Science"-Studiengangs Biologie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein "Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. "Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nur noch 30 CP bis zum Abschluss fehlen. Die endgültige Aufnahme des Studiums im "Master-of-Science"-Studiengang Biology International an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.
- (4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht, oder wenn von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, keine ausreichenden englischen Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nachgewiesen werden.

§ 5 Nachweis der Eignung

- (1) Die Eignung für den "Master-of-Science"-Studiengang Biology International ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad "Bachelor of Science" im Fach Biologie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einem ECTS-Grad von mindestens C erworben haben.
- (2) Sollten die Unterlagen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers keine ECTS-Grade ausweisen, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Grenze zugunsten aller Bewerberinnen und Bewerber heraufsetzen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem "Bachelor-of-Science"-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum "Master-of-Science"-Studiengang Biology International der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.
- (2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den zweijährigen Masterstudiengang Biologie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen zum "Master-of-Science"-Studiengang Biologie und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- (1) Voraussetzung für den Zugang zum "Master-of-Science"-Studiengang Biologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem "Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.
- (2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:
 - 1. mindestens 80 Kreditpunkte in grundlegenden biologischen Modulen (zum Beispiel Mikrobiologie, Genetik, Biochemie, Molekularbiologie),
 - 2. mindestens 30 Kreditpunkte in naturwissenschaftlichen Grundlagen wie Chemie, Physik und Mathematik
- (3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des "Bachelor-of-Science"-Studiums Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für das "Master-of-Science"-Studium der Biologie. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines "Master-of-Science"-Studiums der Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Zur Feststellung der Eignung für das "Master-of-Science"-Studium der Biologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine Kommission aus drei hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers gebildet, von denen mindestens zwei aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren kommen müssen. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Eignung beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- (2) Die Kommission zur Feststellung der Eignung entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung nach § 5.
- (3) Die Kommission zur Feststellung der Eignung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

- (1) Das "Master-of-Science"-Studium der Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das "Master-of-Science"-Studium der Biologie wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und im Internet bekannt gegeben. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung findet jährlich nach Ende der Bewerbungsfrist statt.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist online unter der Adresse: http://master-biologie.hhu.de oder schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der Eignung für den "Master-of-Science"-Studiengang Biologie, Wissenschaftliche Einrichtung Biologie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

- (1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung stellen:
- 1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
- 2. das Abschlusszeugnis eines "Bachelor-of-Science"-Studiengangs Biologie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis.

19

- (3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein "Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. "Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nur noch 30 CP bis zum Abschluss fehlen. Die endgültige Aufnahme des "Master-of-Science"-Studiums der Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.
- (4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht, oder wenn von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf nachgewiesen werden.

§ 5 Nachweis der Eignung

- (1) Die Eignung für das "Master-of-Science"-Studium der Biologie ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad "Bachelor of Science" im Fach Biologie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einem ECTS-Grad von mindestens C erworben haben.
- (2) Sollten die Unterlagen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers keine ECTS-Grade ausweisen, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Grenze zugunsten aller Bewerberinnen und Bewerber heraufsetzen.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.
- (2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem "Bachelor-of-Science"-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt

20

wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum "Master-of-Science"-Studiengang Biologie der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.
- (2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Biologie und den Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.04.2005, zuletzt geändert am 12.03.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Mathematik an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Mathematik und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Mathematik ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit dem Grad "Bachelor of Science" oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Mathematik.
- (2) Fachlich einschlägig im Sinne dieser Ordnung ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in welchem jeweils mindestens 8 Leistungspunkte in folgenden Bereichen erlangt werden:
- Analysis I
- Analysis II
- Lineare Algebra I
- Lineare Algebra II
- Analysis III oder Algebra oder Funktionentheorie
- Stochastik oder Numerik
- (3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird durch Vergleich mit den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Mathematik. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im Masterstudiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

- (1) Die Zugangsvoraussetzung sowie die besondere Eignung für das Masterstudium Mathematik wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Mathematik (im folgenden Prüfungsausschuss genannt) überprüft. Dabei haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgabe an den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

- (1) Der Eignungsfeststellungsantrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Mathematik, Mathematisches Institut, Heinrich-Heine-Universität, 40204 Düsseldorf zu stellen.
- (2) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Bewerbungsfrist für das kommende Semester endet 2 Wochen vor dessen Beginn.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss für den Eignungsfeststellungsantrag folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:
- formloses Anschreiben
- Abschlusszeugnis eines fachlich einschlägigen Studiengangs
- Auflistung der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records)
- (2) Der Antrag kann bereits gestellt werden, wenn das fachlich einschlägige Studium aller Voraussicht nach innerhalb der nächsten sechs Monate abgeschlossen wird. In diesem Fall muss das Abschlusszeugnis jedoch nachgereicht werden.

§ 5 Nachweis der Eignung

- (1) Die Eignung für den Masterstudiengang Mathematik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad "Bachelor of Science" in einem Studiengang nach §1, Absatz 1 mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser erworben haben.
- (2) Entspricht beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen das Notensystem nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so werden die Notendurchschnitte auf Äquivalenz geprüft und auf dieser Basis entschieden, ob die besondere Eignung gemäß § 1 Absatz 3 vorliegt.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Ergebnis der Entscheidung über den Eignungsfeststellungsantrag wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mitgeteilt. Bei einer positiven Entscheidung wird eine "Bescheinigung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Mathematik" ausgestellt.
- (2) Eine Immatrikulation an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur mit dieser Bescheinigung erfolgen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung und die Ordnung über den Sprachnachweis der Heinrich-Heine-Universität in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Eignungsfeststellungsantrag getäuscht, so wird eine bereits erteilte Bescheinigung durch den Prüfungsausschuss widerrufen und die Studierenden- und Prüfungsverwaltung informiert.
- (2) Die Feststellung einer Täuschung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Studiengang Master of Science - Biochemie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom 10.12.2013

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV. NRW 2013, S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang Master of Science Biochemie und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG
- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Biochemie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem "Bachelor of Science" oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.
- (2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

Mindestens jeweils 15 Kreditpunkte in Biologie, Biochemie, organischer sowie physikalischer Chemie oder besondere Leistungen in den Bereichen in denen die Mindestpunktzahl nicht erreicht wird.

- (3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit denjenigen der entsprechenden Module des Studiengangs Bachelor of Science Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Biochemie. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Masterstudiums Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Biochemie entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung und gegebenenfalls über die Erteilung von Auflagen nach § 5.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

- (1) Der Masterstudiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Die Bewerbung für eine Aufnahme in das Verfahren zur Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Biochemie muss bis spätestens 5. März für das folgende Sommersemester bzw. bis spätestens 15. September für das folgende Wintersemester eingehen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird semesterweise nach Ende der Bewerbungsfrist abgeschlossen. Vollständige Bewerbungen gemäß § 4 können auch vor Ende der Bewerbungsfrist bearbeitet werden.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biochemie, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 40225 Düsseldorf, zu stellen.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

- (1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Studierende mit einem hierzu gleichwertigen Abschluss zugelassen werden.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:
- 1. das ausgefüllte Bewerbungsformular,
- 2. das Abschlusszeugnis eines "Bachelor-of-Science"-Studiengangs Chemie oder ein damit vergleichbares Studienzeugnis,
- 3. ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können Bewerberinnen und Bewerber statt eines Abschlusszeugnisses auch ein Zwischenzeugnis bzw. ein "Transcript of Records" aus einem Bachelor-Studium einreichen, aus dem hervorgeht, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Das Zwischenzeugnis bzw. "Transcript of Records" muss alle zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen und deren Bewertung enthalten. Es wird nur dann anstelle eines Abschlusszeugnisses akzeptiert, wenn darin zum Zeitpunkt der Bewerbung der

Erwerb von mindestens 150 von 180 erreichbaren Kreditpunkten belegt wird. Die endgültige Aufnahme des Masterstudiums Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

(4) Die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung wird abgelehnt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 Absatz 1 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung

- (1) Die Eignung für das "Master-of-Science"-Studium der Biochemie ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad "Bachelor of Science" im Fach Biochemie oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit einer Note von 2,7 oder besser erworben haben. Zudem müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung über den Sprachnachweis beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf festgestellt werden.
- (2) Entspricht beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Prüfungsausschuss der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Bachelorstudiengangs Biochemie nachzuweisen. Der Nachweis der Auflagenerfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

- (1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und die Zulassung zum Studium wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.
- (2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der Eignung zusammen mit dem "Bachelor-of-Science"-Zeugnis oder dem als gleichwertig anerkannten Abschluss der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, gilt die Eignung als nicht nachgewiesen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zulassungsbescheids zum Masterstudiengang Biochemie der Heinrich-Heine-Universität bekannt, widerruft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Feststellung der Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung.
- (2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Feststellung der Eignung für den Studiengang Biochemie und den Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.9.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2013 und 23.09.2013.

Düsseldorf, den 10.12.2013

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Promotionsordnung der Medizinschen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-(Hochschulgesetz-HG) Westfalen vom 31.10.2006 (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW.2013 S. 272), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Promotionsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT 1. ABSCHNITT ALLGEMEINES

- § 1 Promotion
- § 2 Durchführung der Promotion, Promotionskommission

2. ABSCHNITT ORDENTLICHE PROMOTION

- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Zulassung
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Dissertation
- § 7 Gutachterinnen oder Gutachter
- § 8 Annahme der Dissertation
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Druckgenehmigung und Veröffentlichung
- § 12 Promotionsurkunde
- § 13 Entziehung des Doktorgrades

3. ABSCHNITT EHRENPROMOTION

§ 14 Ehrenpromotion

4. ABSCHNITT SCHLUßBESTIMMUNGEN

- § 15 Einsichtnahme in die Promotionsakte
- § 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. ABSCHNITT ALLGEMEINES

§ 1 Promotion

Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.), der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) oder Public Health (Dr. PH) durch ordentliche Promotion oder durch Ehrenpromotion (Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c., Dr. PH h.c.).

§ 2 Durchführung der Promotion, Promotionskommission

- (1) Die bei der Durchführung der Promotionsverfahren anfallenden Verwaltungsaufgaben werden von der Abteilung Studierenden- und Prüfungsverwaltung wahrgenommen.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus sieben Professorinnen oder Professoren und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen und eine Rangfolge der Stellvertretung festzulegen. Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gibt Kommission sich Geschäftsordnung, die vom Fakultätsrat genehmigt werden muss.
- (3) Die Promotionskommission hat insbesondere die ihr durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen:
- 1. die Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation (§ 8 Abs. 2);
- 2. Beratung der Dekanin oder des Dekans in Widerspruchsangelegenheiten (§ 8 Abs. 5);
- 3. die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Promotionsprüfung

- bei zweimaligem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 6).
- 4. Beratung des Fakultätsrats vor der Entziehung eines Doktorgrades (§ 13 Abs. 2);
- 5. die Vorbereitung von Ehrenpromotionen (§ 14 Abs. 2);
- 6. die Auswahl von preiswürdigen Dissertationen;
- 7. die Vorbereitungen zu einer ggf. notwendigen Reform der Promotionsordnung.

2. ABSCHNITT ORDENTLICHE PROMOTION

§ 3 Promotionsleistungen

Die ordentliche Promotion erfordert die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation, § 6) und eine mit Erfolg abgelegte mündliche Prüfung in Form einer Disputation (§ 10).

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren zur Erlangung der akademischen Grade "Dr. med." oder "Dr. med. dent." setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat
- 1.1 die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung bestanden hat oder
- 1.2 an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine der ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in der Bundesrepublik Deutschland als Ärztin bzw. Arzt oder Zahnärztin bzw. Zahnarzt zugelassen ist.

Ansonsten wird die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen durch die

- von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgelegt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, ist durch die Dekanin oder den Dekan eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- wenigstens zwei Semester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für das Fach Medizin oder Zahnmedizin eingeschrieben war. Die beiden Semester können auch nach ärztlichen/zahnärztlichen Prüfung abgeleistet werden. besonders In begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Befreiung von einem Pflichtsemester, ausnahmsweise auch von beiden Pflichtsemestern, erteilen;
- 3. die in Absatz 4 aufgeführten Antragsunterlagen vorlegt.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades "Dr. PH" setzt voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat
- 1.1 ein Staatsexamen in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie abgelegt oder
- 1.2 ein Diplom / einen Mastergrad an einer Universität in Medizin-nahen Naturwissenschaften, in Wirtschafts-, Sozial-, Verhaltens-, Gesundheits- oder Lebenswissenschaften mit inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health erworben hat.

Weiter setzt die Zulassung zum Promotionsverfahren zum "Dr. PH" voraus, dass die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich zu den in 1.1 und 1.2 genannten Leistungen

2.1 ein Examen zum "Master of Science (M. Sc.) in Public Health" an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder an einer anderen Universität im In- oder Ausland erfolgreich abgelegt hat

<u>oder</u>

2.2 besondere wissenschaftliche Leistungen im Bereich des Promotionsfachs nachweist. Der Nachweis erfordert eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit mit Public Health-Bezug in einer wissenschaftlichen Einrichtung, bei der wissenschaftliche Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften bzw. Editionen und wissenschaftliche Fachvorträge erbracht wurden.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan die erforderliche zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit verkürzen.

- 3. mindestens 2 Semester als Promotionshörer oder im Weiterbildungsstudiengang Public Health an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben war.
- 4. die in Absatz 4 aufgeführten Antragsunterlagen vorlegt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an die Dekanin, den Dekan zu richten und bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung auf einem Formblatt schriftlich zu stellen.
- (4) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
- 1. vier gebundene Exemplare der Dissertation und zudem eine Fassung in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat (z.B. ungeschütztes Portable Document-Format (PDF), Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware ermöglichen. In die Dissertation einzubinden eidesstattliche ist eine Versicherung mit folgendem Text: "Ich versichere an Eides statt, dass die Dissertation selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt und die hier vorgelegte Dissertation nicht von einer anderen medizinischen Fakultät abgelehnt ist." eidesstattliche worden Die Versicherung ist zu datieren und vom Doktoranden unterschreiben. zu Exemplare müssen darüber hinaus der Formvorschrift des § 11 Abs. 2 genügen.
- 2. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Medical Research School.
- 3. ein Lebenslauf, der datiert und handschriftlich unterzeichnet ist;

- 4. für die Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. das Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder die Zulassung als Ärztin oder Arzt oder Zahnärztin oder Zahnarzt (beglaubigte Fotokopie); für die Promotion zum Dr. PH das Zeugnis über einen der in Absatz 2, Satz 1 genannten Abschlüsse, ggf. einschließlich eines Nachweises der Public Health-Bezüge (gemäß Abs. 2, Satz 1.2.), sowie ein Zeugnis über das Examen zum "Master of Science (M. Sc.) in Public Health" bzw. den Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen mit Public Health-Bezug (gemäß Abs. 2, Satz 2).
- 5. ein Führungszeugnis der Belegart O
- 6. das Studienbuch/die Immatrikulationsbescheinigung, aus dem/der die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verbrachte Studienzeit hervorgeht, oder gegebenenfalls die durch die Dekanin oder den Dekan erteilte Befreiung von einem bzw. beiden der vorgeschriebenen Pflichtsemester an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- 7. eine einseitige Zusammenfassung der Promotionsarbeit
- 8. ein Lichtbild.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über Zulassung die zur Promotion. Über die Zulassung Promotion erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer beachtenswerten wissenschaftlichen Leistung und dient als Nachweis der Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten, auf dem Gebiet der Medizin, der Zahnmedizin, deren Grundgebieten oder Public Health, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

- (2) Neben der herkömmlichen Form kann auch eine publikationsbasierte Dissertation angefertigt werden. Voraussetzung hierfür ist mindestens eine ungeteilte Erstautorschaft in einem international anerkannten, bei PubMed oder ISI Web of Knowledge gelisteten Journal, das über ein Gutachterverfahren verfügt. Eine publikationsbasierte Dissertation umfasst die Kapitel Einleitung, Diskussion und Zusammenfassung. Die Teile Material und Methoden sowie Ergebnisse werden durch die Publikation ersetzt. Zusätzliche, in der Publikation nicht erwähnte Methoden. Ergebnisse oder Details können in der finalen Fassung der eingereichten Dissertation publikationsbasierten zusätzlich aufgeführt werden.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

§ 7 Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt für die Bewertung der Dissertation eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter.
- (2) Die Erstgutachterin oder der Erstreferent ist in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät, das die Dissertation betreute.
- (3) In Ausnahmefällen kann entweder Erstgutachter(in) oder Zweitgutachter(in) Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder ein Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein.

§ 8 Annahme der Dissertation

(1) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin

oder der Zweitgutachter erstatten der Dekanin oder dem Dekan je ein Gutachten und empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Dabei müssen die Gutachten Empfehlungen der Promotionskommission zur Erstellung von Gutachten inhaltlich und formal entsprechen. Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter sind verpflichtet, ihre Gutachten innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu erstellen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder entsprechen Gutachten inhaltlich oder formal nicht den Empfehlungen, kann die Dekanin oder der Dekan gegebenenfalls andere Gutachter benennen.

- (2) Basierend auf den Gutachten entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan von bzw. die ihm beauftragte Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sprechen Gutachterinnen beide bzw. Gutachter unterschiedliche Empfehlungen bezüglich Annahme bzw. Ablehnung Dissertation aus, so muss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung trifft die Dekanin /der Dekan bzw. die von ihm beauftragte Promotionskommission nach Bewertung der drei vorliegenden Gutachten. Die Note der Dissertation ergibt sich in diesem Fall aus dem Median. (3) Bei der Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission. Die Entscheidung über die Annahme der Dissertation kann im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn nicht im Einzelfall ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Kommission Verfahren widerspricht. Der Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Eingang
- (4) Vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation kann einmalig die Gelegenheit zur Überarbeitung

Vorsitzenden der Promotionskommission

bei

der

oder

dem

des

zu erheben.

Umlaufs

gegeben werden, die innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel von 3 Monaten) erfolgen muss. Mit der Neufassung ist die Urfassung erneut einzureichen. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der Urfassung weitergeführt.

(5) Die Ablehnung der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Bescheid ist Rechtsbehelfsbelehrung mit einer Über Widerspruch versehen. einen entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Promotionskommission. Die abgelehnte Promotion verbleibt mit allen Gutachten bei der Promotionsakte.

§ 9 Bewertung der Dissertation

(1) Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme der Dissertation, so hat sie oder er zu ihrer Bewertung eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

"rite" (genügend, 3)

"cum laude" (gut, 2)

"magna cum laude" (sehr gut, 1)

"summa cum laude" (ausgezeichnet, 0)

Im Falle nicht übereinstimmender Notenvorschläge wird ein drittes Gutachten zur Notenfindung erforderlich. Im Falle des Notenvorschlags "summa cum laude" durch beide Gutachter ist ein drittes, extern eingeholtes übereinstimmendes Gutachten erforderlich.

- (2) Die Anfertigung des Gutachtens sowie die Bewertung der Dissertation haben sich an den Empfehlungen zur Notenvergabe zu orientieren, die von der Promotionskommission publiziert werden.
- (3) Genügt ein Gutachten den in Abs. (2) genannten Anforderungen nicht oder erfüllt es nicht die allgemeinen wissenschaftlichen Begutachtungskriterien, so kann der Dekan das Gutachten ablehnen und für nichtig erklären und einen neuen Gutachter bestellen.

§ 10 Mündliche Prüfung

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung in der Form einer Disputation statt. Die Disputation ist öffentlich.
- (2) Gegenstand der Disputation sind die Dissertation und das ganze Fachgebiet sowie die wichtigsten Grundlagen benachbarter Fachgebiete. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag der Dissertantin/des Dissertanten von Minuten einer anschließenden und Diskussion. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und bestellt das Prüfungsgremium einschließlich der Stellvertretung. Das Prüfungsgremium besteht in der Regel aus der Erstgutachterin/dem Erstgutachter, der Zweitgutachtern/dem Zweitgutachter, einem weiteren habilitierten Mitglied der Fakultät und zwei Mitgliedern stellvertretenden Mitgliedern der Promotionskommission, wovon eins den Vorsitz führt.
- (3) Die Prüfungsinhalte, der Prüfungsverlauf und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das zur Promotionsakte zu nehmen ist. Unmittelbar nach Ende der Prüfung entscheidet das Prüfungsgremium in nicht-öffentlicher Sitzung über das Bestehen der mündlichen Prüfung. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens drei von 5 Mitgliedern des Prüfungsgremiums die Disputation als "bestanden" bewertet haben. Für die Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Erscheint der Kandidat unentschuldigt nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Der/die Doktorand/in kann nur promoviert werden, wenn sowohl die Dissertation mit mindestens der Note "rite" (genügend, 3) als auch die mündliche Prüfung mit "bestanden" bewertet wurden.
- (6) Im Falle des Nichtbestehens kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden. Für die Durchführung der Wiederholungsprüfung ist eine Frist zu

setzen, die nicht weniger als zwei Monate und längstens ein Jahr seit Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung betragen sollte. Im Fall eines zweiten Nichtbestehens der mündlichen Prüfung stellt die Promotionskommission das endgültige Nichtbestehen der Promotionsprüfung fest.

§ 11 Druckgenehmigung und Veröffentlichung

- (1) Nach Annahme sowie Bewertung der Dissertation und Bestehen der mündlichen Prüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan die Genehmigung zum Druck der Dissertation.
- (2) Die Dissertation muss mit einem besonderen Titelblatt und der Formatvorlage für die Dissertation Vorgaben entsprechend den der Promotionskommission (Anhang 1) versehen sein.
- (3) Die Dissertationsexemplare sind mit dem Vermerk zu versehen: "Als Inauguraldissertation gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der HeinrichHeine-Universität Düsseldorf
 gez.:

Dekanin / Dekan:

Erstgutachterin / Erstgutachter:

Zweitgutachterin / Zweitgutachterin:"

(4) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Hierzu sind für die Archivierung bei der Universitäts- und Landesbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

a) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen ist.

Die zusätzlich abzuliefernden zwei gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holzund säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

oder

b) bei Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift zwei Sonderdrucke des Artikels

oder

c) bei Nachweis der Verbreitung der wesentlichen Inhalte der Dissertation über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 der Rückseite Exemplaren (auf Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter der Angabe des Dissertationsortes auszuweisen) drei Exemplare dieser Ausgabe

Die Wahl der Veröffentlichungsform sollte im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit getroffen werden. Sollten Teile der Dissertation relevant sein für die Anmeldung eines Patentes, so kann eine Veröffentlichungs-Sperrfrist von maximal einem Jahr auf begründeten Antrag hin eingeräumt werden.

Im Fall a) überträgt die Doktorandin oder Doktorand der Heinrich-Heine-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken, weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Promotionsurkunde

- (1) Über die erfolgte Promotion wird eine Urkunde ausgefertigt. Mit dem Tage der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, den Doktortitel zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität unterzeichnet. Sie kann erst nach Erfüllung aller Promotionsbedingungen nach Ablieferung der Pflichtexemplare bei der Universitätsund Landesbibliothek ausgehändigt werden.

Eine Promotionsurkunde, die durch ordentliche Promotion erworben wurde, kann nach 50 Jahren im Sinne einer Ehrung erneuert werden.

(3) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde. dass sich die Bewerberin oder der Bewerber eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Dekan oder die Dekanin nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden und ggf. der beiden Vorbereitung Gutachter. Zur Entscheidung ist die Bewertung des Sachverhalts durch die Promotionskommission und bei Bedarf auch die Bewertung der fakultätsinternen und gremienübergreifenden Kommission guten wissenschaftlichen Praxis einzuholen.

§ 13 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist.
- (2) Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat nach Bericht Dekans. Zur Vorbereitung Entscheidung ist die Bewertung des Sachverhalts durch Promotionskommission und bei Bedarf auch die Bewertung der fakultätsinternen und gremienübergreifenden Kommission guten wissenschaftlichen zur **Praxis** einzuholen.

Die Vorschrift des § 48 VwVfG NRW bleibt unberührt.

3. ABSCHNITT EHRENPROMOTION

§ 14 Ehrenpromotion

- (1) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist berechtigt, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige außergewöhnliche Verdienste um medizinische oder zahnmedizinische Wissenschaft oder um die Gesundheitswissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. med. h. c., Dr. med. dent. h. c., Dr. PH h. c.) zu verleihen.
- (2) Der Vorschlag hierzu muss von zwei Professorinnen oder Professoren Medizinischen Fakultät ausgehen, über die Promotionskommission dem Fakultätsrat zugeleitet werden und von mindestens 2/3 der promovierten Mitglieder (Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren sowie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, soweit diese die Voraussetzungen des § 8 Abs. 6. erfüllen) des Fakultätsrates angenommen werden.
- (3) Bei der Aushändigung der Urkunde sind die der Verleihung der Ehrendoktorwürde zugrunde liegenden Leistungen in schriftlicher Form mitzuteilen und zu würdigen.

4. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beim Akademischen Prüfungsamt befindliche Promotionsakte gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 14.11.2013.

Düsseldorf, den 06.12.2013

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Hans Mich el Piper (Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.)

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW.2013 S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Promotionsordnung erlassen:

§ 2 Voraussetzung für die Promotion § 3 Betreuung der Promotion § 4 Annahme zur Promotion § 5 Promotionsgesuch § 6 Dissertation § 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation § 8 Prüfungsausschuss und Termin der Disputation § 9 Disputation § 10 Bewertung der Promotionsleistungen § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen § 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 1	Promotionsleistungen
§ 4 Annahme zur Promotion § 5 Promotionsgesuch § 6 Dissertation § 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation § 8 Prüfungsausschuss und Termin der Disputation § 9 Disputation § 10 Bewertung der Promotionsleistungen § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen § 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 2	Voraussetzung für die Promotion
§ 5 Promotionsgesuch § 6 Dissertation § 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation § 8 Prüfungsausschuss und Termin der Disputation § 9 Disputation § 10 Bewertung der Promotionsleistungen § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen § 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 3	Betreuung der Promotion
§ 6 Dissertation § 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation § 8 Prüfungsausschuss und Termin der Disputation § 9 Disputation § 10 Bewertung der Promotionsleistungen § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen § 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 4	Annahme zur Promotion
§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation § 8 Prüfungsausschuss und Termin der Disputation § 9 Disputation § 10 Bewertung der Promotionsleistungen § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen § 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 5	Promotionsgesuch
§ 8 Prüfungsausschuss und Termin der Disputation § 9 Disputation § 10 Bewertung der Promotionsleistungen § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen § 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 6	Dissertation
§ 9 Disputation § 10 Bewertung der Promotionsleistungen § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen § 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 7	Berichterstattung und Annahme der Dissertation
§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen § 11 Wiederholung von Promotionsleistungen § 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 8	Prüfungsausschuss und Termin der Disputation
§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen § 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 9	Disputation
§ 12 Veröffentlichung der Dissertation § 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion § 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 1	0 Bewertung der Promotionsleistungen
§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens § 14 Ehrenpromotion	§ 1	1 Wiederholung von Promotionsleistungen
§ 14 Ehrenpromotion	§ 1:	2 Veröffentlichung der Dissertation
§ 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades § 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 1	3 Beendigung des Promotionsverfahrens
§ 16 Promotionskommission § 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 1	4 Ehrenpromotion
§ 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans § 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 1	5 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades
§ 18 Binationale Promotion § 19 Übergangsbestimmungen	§ 1	6 Promotionskommission
§ 19 Übergangsbestimmungen	§ 1	7 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans
	§ 18	8 Binationale Promotion
	§ 19	9 Übergangsbestimmungen
0		0 Inkrafttreten

§ 1 Promotionsleistungen

- 1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den Grad "Doktor der Naturwissenschaften" (doctor rerum naturalium Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens; alternativ kann auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden der Grad "Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Natural Sciences" verliehen werden. Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema, das einem der an der Fakultät vertretenen Fächern (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie, Physik, Psychologie) zugeordnet ist und aus einer mündlichen Verteidigung (Disputation).
- 2) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann durch Ehrenpromotion den Grad eines "Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber" (Dr. rer. nat. h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

§ 2 Voraussetzung für die Promotion

- 1) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 (4) HG zugelassen, wer
 - a. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
 - b. einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 (2) Satz 2 HG nachweist.
- 2) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind Diplomabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie Masterabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang, der an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vertreten ist. Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind auch der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für das Lehramt der Sekundarstufe II, wenn bei der Lehramtsprüfung die Hausarbeit in einem Fach geschrieben wurde, das mit einem Studiengang an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.
- 3) Als einschlägig im Sinne von (1) anerkannt werden andere Studienabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, wenn durch das Studium alleine oder durch das Studium in Kombination mit auf die Promotion vorbereitenden Studien eine angemessene Vorbereitung auf das Thema der Promotion nachgewiesen wird. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des

Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 63 (2) HG entsprechend als einschlägig anerkannt.

- 4) Die Zulassung nach (3) kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien festzulegen, wobei die auf das Haupt- und Masterstudium in den Studiengängen der Fakultät bezogenen Bestimmungen der Prüfungsordnungen sinngemäß Anwendung finden.
- 5) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 (4) HG außerdem zugelassen, wer
 - a. einen Abschluss nach einem anderen als in einem (1) bis (3) genannten einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist und
 - b. dieses Studium mit einem ECTS Grad von A abgeschlossen hat oder, falls dieser für das Studium nicht vorliegt, zu den besten 10% ihres bzw. seines Jahrganges gehört oder, falls weder ECTS Grad noch die relative Positionierung im Jahrgang zu bestimmen ist, mit der Note von 1,5 oder besser abgeschlossen hat und
 - c. daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nachweist. Diese werden im Rahmen eines einschlägigen Master-Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abgelegt. Der Nachweis für die promotionsvorbereitenden Studien ist erbracht, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand im Master-Studiengang innerhalb eines Jahres nach den Regeln, die im Anhang 1 dieser Promotionsordnung festgelegt sind, als exzellent eingestuft wird.
- 6) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

§ 3 Betreuung der Promotion

- 1) Die Promotion einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer begleitet. Die Arbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden soll in steter Absprache mit dieser Betreuerin bzw. diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren bzw. dessen Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist.
- 2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss an der Fakultät tätig sein und der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder an der Fakultät habilitiert sein oder die Leiterin bzw. der Leiter einer extramural geförderten Nachwuchsgruppe sein. Auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan weitere Personen mit der Betreuung von Promotionen beauftragen.

- 3) Die Promotion einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor begleitet. Die Mentorin bzw. der Mentor muss unabhängig von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sein. Ihre bzw. seine Aufgabe ist die zusätzliche Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, sowie die Vermittlung bei Konflikten zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand.
- 4) Die Mentorin bzw. der Mentor muss der unter § 3 (2) genannten Personengruppe angehören. Wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht an der Fakultät tätig ist oder nicht hauptamtlich im Professorenamt tätig ist, dann muss die Mentorin bzw. der Mentor der Gruppe der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und an der Fakultät tätig sein.
- 5) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand darf seine bzw. ihre Mentorin oder seine bzw. ihren Mentor wechseln. Der Wechsel muss der Dekanin bzw. dem Dekan umgehend durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden gemeldet werden. Diese Meldung muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:
 - a. Den Namen der bisherigen Mentorin bzw. des bisherigen Mentors.
 - b. Den Namen der zukünftigen Mentorin bzw. des zukünftigen Mentors.
- 6) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation führt die Doktorandin bzw. der Doktorand ein Beratungsgespräch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Mentorin bzw. dem Mentor. An diesem Gespräch können auch weitere Personen teilnehmen. Als Ergebnis der Beratung schließt die Doktorandin bzw. der Doktorand eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ab, in der die gegenseitigen Ansprüche klar festgelegt werden. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet insbesondere die folgenden Informationen:
 - a. Eine Auflistung der Bedingungen, die aus Sicht der Betreuerin bzw. des Betreuers für eine erfolgreiche Promotion erfüllt werden müssen.
 - b. Einen geschätzten Zeitplan für die Erfüllung dieser Bedingungen.
 - Ziele, die im ersten Jahr der Arbeit an der Dissertation angestrebt werden sollen.
 - d. Angaben zur geplanten Finanzierung der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.

7) Während der Arbeit an der Dissertation treffen sich die Doktorandin bzw. der Doktorand, die Betreuerin und der Betreuer sowie die Mentorin bzw. der Mentor mindestens einmal im Jahr, um gemeinsam einen Fortschrittsbericht zu erstellen. An diesem Treffen können auch weitere Personen teilnehmen. Der Fortschrittsbericht beschreibt insbesondere, welche Ziele seit dem Erstellen der Betreuungsvereinbarung bzw. dem letzten Fortschrittsbericht erfüllt wurden und welche Ziele im kommenden Jahr angestrebt werden sollen. Außerdem dokumentiert der Fortschrittsbericht Änderungen der in (6) b und d beschriebenen Informationen, sollten sich solche seit der Erstellung der Betreuungsvereinbarung bzw. des letzten Fortschrittsberichtes ergeben

- haben. Der Fortschrittsbericht wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung des Fortschrittsberichts.
- 8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Betreuung einer Dissertation, die Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor, die Erstellung von Betreuungsvereinbarungen und die Erstellung von Fortschrittsberichten abweichend von (2), (3), (4), (6) und (7) regeln.

§ 4 Annahme zur Promotion

- 1) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation muss die Doktorandin ihr bzw. der Doktorand sein Promotionsvorhaben schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan anmelden. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans die Anmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Anmeldung ist beizufügen:
 - ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 - eine Erklärung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Dissertation, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung des Promotionsvorhabens bestätigt wird;
 - c. eine Erklärung der Mentorin bzw. des Mentors, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Mentorenrolle bestätigt wird;
 - d. die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Mentorin bzw. dem Mentoren unterschriebene Betreuungsvereinbarung.
- 2) Wenn die Voraussetzungen für die Promotion nach § 2 nicht gegeben sind, wird die Annahme zur Promotion abgelehnt. Dies wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Mentorin bzw. dem Mentor schriftlich mitgeteilt.
- 3) Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach § 2 (4) und (5) c, sowie über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach § 2 (3) entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
- 4) Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Promotion angenommen wird erhält sie bzw. er eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion, über die Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans nach (3) sowie eine Belehrung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Ferner wird die Dissertation einem Promotionsfach gemäß § 1 wie folgt zugeordnet:
 - a. Wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist, dann ist das Promotionsfach das durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vertretene Fach.
 - b. Sonst ist das Promotionsfach das durch die Mentorin bzw. den Mentor vertretene Fach.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber bestätigt den Empfang der Dokumente und die Zuordnung zum Promotionsfach schriftlich.

- 5) Mit der Annahme zur Promotion werden folgende personenbezogene Daten vom Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 3 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet:
 - a. Angaben zur Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Identitätsausweis, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 - b. Angaben zum Bildungsweg (Studienfach, Art und Ort sowie Note der Abschlussprüfungen, Dauer des Studiums)
 - c. Angaben zur Dissertation (Promotionsfach, Thema, Betreuer bzw. Betreuerin, Mentorin bzw. Mentor)

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. Nach Beendigung des Promotionsverfahrens können zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene die oben genannten personenbezogenen Daten gespeichert und genutzt werden.

6) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann sich vor dem Einreichen des Promotionsgesuchs schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan abmelden. In diesem Fall gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 5 Promotionsgesuch

- Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von zur Promotion angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. Beizufügen sind:
 - a. vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung, ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung zum Zwecke der Überprüfung auf Plagiate und zusätzlich eine papierschriftliche Kurzfassung im Umfang von einer DIN-A4-Seite:
 - b. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: "Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der "Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" erstellt worden ist.":
 - c. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin die Dissertation bereits einer anderen Fakultät vorgelegt hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen und erfolgreichen Promotionsversuche geben;

- d. ferner eine Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation, dass das Promotionsvorhaben sowie der Vorschlag zur Berichterstattung den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren dieses Fachs zur Kenntnis gebracht wurden;
- e. eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird;
- f. eine Erklärung darüber, ob die Öffentlichkeit gemäß § 9 (4) von der Befragung im Rahmen der Disputation ausgeschlossen werden soll und ob gemäß § 9 (4) ein Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vortrag beantragt wird;
- g. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
- h. ein polizeiliches Führungszeugnis, das höchstens sechs Monate alt ist;
- i. eine Geburts- oder Heiratsurkunde der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
- j. den Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung "Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis" ("Introduction to Good Scientific Practice"), die von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angeboten wird, oder einer äquivalenten Veranstaltung. Über die Äquivalenz entscheidet gegebenenfalls die Dekanin bzw. der Dekan.
- eine Erklärung, ob der Grad "Doktor der Naturwissenschaften" (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) oder der Grad "Doctor of Philosophy (Ph.D) in Natural Sciences" verliehen werden soll.
- 2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigefügten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind oder wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden.

§ 6 Dissertation

- 1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit der Verfasserin bzw. des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen.
- Das Thema der Dissertation wird von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer gewählt.
- 3) Manuskripte, bei denen die Doktorandin bzw. der Doktorand Autor ist und zu denen sie bzw. er einen erheblichen Teil beigetragen hat, dürfen unverändert oder angepasst in die Dissertation übernommen werden, auch wenn das Manuskript noch weitere Autorinnen bzw. Autoren hat. In der Dissertation sind die übernommenen oder angepassten Teile des Manuskripts kenntlich zu machen. Im Anhang der Promotionsschrift ist jedes so verwendete Manuskript als vollständige Referenz mit allen Koautoren aufzulisten und es ist der inhaltliche Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden am Manuskript explizit zu erläutern. Dabei müssen die konkreten Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum Manuskript beschrieben werden, ein reine Angabe von Prozenten ist nicht ausreichend. Der Betreuer bzw. die Betreuerin muss schriftlich bestätigen, dass diese Angaben korrekt sind. Die

Doktorandin bzw. der Doktorand muss selbständig sicherstellen, dass durch die Übernahme kein Verstoß gegen das Urheberrecht erfolgt.

- 4) Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Arbeit in kumulativer Weise basierend auf wissenschaftlichen Publikationen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren (peer review) verfasst sein. In diesem Fall besteht sie aus einem umfangreichen Begleittext zur Einordnung der eingereichten Publikationen in einen größeren wissenschaftlichen Kontext, aus Kopien der eingereichten Publikationen und aus Thesen, die in wenigen Sätzen die Essenz der Arbeit wiedergeben. Die eingereichten Publikationen müssen in einem erkennbaren thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. § 6 (3) gilt entsprechend.
- 5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite sind gemäß Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Ordnung zu gestalten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
- 6) Experimentelle Arbeiten für eine Dissertation sind in der Regel an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers können experimentelle Arbeiten auch an einer Institution außerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt werden.

§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation

- 1) Die Dekanin bzw. der Dekan beauftragt mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen, über die Dissertation Bericht zu erstatten. Unter diesen Personen muss die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. Falls die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied ist, dann muss einer der anderen Berichterstatter ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied sein.
- 2) Die Berichte zur Dissertation sind innerhalb von drei Monaten nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit dem Votum schließen, ob die Dissertation im Sinne von §6 (1) wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit der Verfasserin bzw. des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegt. Bei einem positiven Votum ist die Arbeit mit einem der Prädikate "ausgezeichnet", "sehr gut" (1), "gut" (2) oder "genügend" (3) zu bewerten. Zur Differenzierung können die Abstufungen 1,3 / 1,7 / 2,3 / 2,7 verwendet werden.
- 3) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden, die innerhalb einer von der Dekanin bzw. dem Dekan festzusetzenden Frist erfolgen muss. Mit der überarbeiteten Fassung muss die Urfassung unter Angabe der Kommentare bzw. Korrekturwünsche der

Berichterstatterinnen und Berichterstatter erneut eingereicht werden. Für die Berichterstattung über die überarbeitete Fassung gilt (2) entsprechend.

- 4) Die Promotionsakte mit den Berichten wird 12 Tage während der Vorlesungszeit bzw. 18 Tage außerhalb der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den mit der Berichterstattung beauftragten Personen die Doktorandin bzw. der Doktorand und alle Mitglieder der unter § 3 (2) genannten Personengruppe. Der Beginn der Auslagefrist wird allen zur Einsichtnahme berechtigten Personen des Promotionsfaches per E-Mail mitgeteilt. Wenn in wenigstens einem Bericht das Votum lautet, dass die Dissertation keine ausreichende Leistung im Sinne von §6 (1) darstellt, dann wird in der E-Mail explizit auf diese Tatsache hingewiesen.
- 5) Lautet in allen Berichten gemäß (2) das Votum, dass die Dissertation eine ausreichende Leistung im Sinne von §6 (1) darstellt und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme durch ein Mitglied der unter § 3 (2) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation angenommen.
- 6) Lautet in mindestens einem Bericht gemäß (2) das Votum, dass die Dissertation keine ausreichende Leistung im Sinne von §6 (1) darstellt und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden oder durch eine mit der Berichterstattung beauftragte Person oder durch ein Mitglied der unter § 3 (2) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation abgelehnt.
- 7) Im Fall eines Einspruchs gemäß (5) oder (6) bittet die Dekanin bzw. der Dekan alle Berichterstattende um Überprüfung ihrer Gutachten. Die Berichterstattenden können daraufhin ihre Gutachten überarbeiten. Gegebenenfalls sind ergänzende Gutachten einzuholen. Sodann entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- 8) Wenn angeforderte Berichte zur Dissertation nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden können oder wenn die vorgeschlagenen Prädikate um eine ganze Note oder mehr voneinander abweichen, kann die Dekanin bzw. der Dekan eine oder mehrere weitere Personen mit der Berichterstattung beauftragen. In diesem Fall gelten (5) bis (7) entsprechend.
- 9) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 11 (1) über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

§ 8 Prüfungsausschuss und Termin der Disputation

 Nach der Annahme der Dissertation setzt die Dekanin bzw. der Dekan einen Prüfungsausschuss für die Disputation ein. Für dessen Zusammensetzung macht die Betreuerin bzw. der Betreuer einen im Promotionsfach zuvor bekannt gegebenen schriftlichen Vorschlag nach folgender Maßgabe. Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss oder beauftragt zur Stellvertretung ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied mit dem Vorsitz. Dem Prüfungsausschuss gehören stets die mit der Berichterstattung über die Dissertation beauftragten Mitglieder oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität an. Berichterstattende, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-Universität sind, gehören auf ihren Wunsch dem Prüfungsausschuss ebenfalls an. Dem Prüfungsausschuss gehören zudem in der Regel drei, mindestens jedoch zwei weitere Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an, die hauptamtlich in einem Professorenamt tätig oder habilitiert oder die Leiterin bzw. der Leiter einer extramural geförderten Nachwuchsgruppe sind. Es dürfen höchstens zwei Personen Mitglieder des Prüfungsausschusses sein, die nicht Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.

- 2) Die Dekanin bzw. der Dekan setzt den Termin für die Disputation fest, lädt dazu die Doktorandin bzw. den Doktoranden ein und lässt die Prüferinnen und Prüfer informieren. Die Disputation muss spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation erfolgen, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Verzögerung ist nicht von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu verantworten. In diesem Fall ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Der Termin für die Disputation wird in der Vorlesungszeit spätestens 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit spätestens 20 Tage vor der anberaumten Disputation auf den Webseiten der Fakultät bekannt gegeben und den Mitgliedern des Promotionsfaches der in § 3 (2) genannten Personengruppe per E-Mail mitgeteilt.
- 3) Soll eine Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, müssen alle nach (1) vorgesehenen Mitglieder des Prüfungsausschusses der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich bestätigen, dass sie an der anstehenden Promotionsprüfung in der vorlesungsfreien Zeit teilnehmen werden.
- 4) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die nach (1) benannte Stellvertreterin bzw. der nach (1) benannte Stellvertreter kann den eingesetzten Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktorand ändern, wenn anders das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit weiterzuführen ist.

§ 9 Disputation

- 1) Die Disputation wird als Kollegialprüfung vom Prüfungsausschuss als Einzelprüfung durchgeführt.
- 2) Vor der Disputation bespricht der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Berichte zur Dissertation.
- 3) Die Disputation umfasst einen maximal 30 minütigen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und eine mindestens 30 minütige Befragung durch den Prüfungsausschuss. Im Rahmen der Befragung sollen

Fragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der in der Dissertation oder dem Vortrag behandelten Thematik stehen.

- 4) Die Disputation erfolgt grundsätzlich öffentlich. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann die Öffentlichkeit von dem Teil der Disputation ausschließen, in der sie bzw. er durch die Prüfungskommission befragt wird, indem sie bzw. er nach § 5 (1) f eine entsprechende Erklärung abgibt. Darüber hinaus kann die Doktorandin bzw. der Doktorand in dieser Erklärung auch den Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vortrag beantragen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vortrag entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Die Dekanin bzw. der Dekan wird dem Antrag insbesondere dann stattgeben, wenn durch einen öffentlichen Vortrag Schutzrechte im Rahmen von Patentanträgen oder die Rechte Dritter gefährdet werden. Auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, dürfen an einer Disputation alle Mitglieder der in § 3 (2) genannten Personengruppe als Zuhörende teilnehmen.
- 5) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das in Stichworten die Fragen des Prüfungsausschusses festhält. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

- 1) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Doktorprüfung entscheidet der vollständig versammelte Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputation bestanden ist. Sie ist nicht bestanden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Disputation ohne triftigen Grund nicht erschienen ist oder diese abgebrochen hat. Ist die Disputation bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss in gleicher Sitzung Noten für die Dissertation, für die Disputation und eine Gesamtnote für die Promotion fest.
- 2) Die möglichen Prädikate für die Dissertation sind "ausgezeichnet", "sehr gut", "gut" und "genügend". Bei der Festsetzung der Note für die Dissertation sind die vorliegenden Gutachten der Berichterstattenden zu berücksichtigen. Das Prädikat "ausgezeichnet" kann nur vergeben werden, wenn mindestens drei Gutachten zur Dissertation eingegangen sind, wenn in allen Gutachten für die Dissertation das Prädikat "ausgezeichnet" vorgeschlagen wird und wenn nicht alle Gutachten von Mitgliedern oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erstellt wurden.
- 3) Die möglichen Prädikate für die Leistung in einer bestandenen Disputation sind "ausgezeichnet", "sehr gut", "gut" und "genügend". Für das Prädikat "ausgezeichnet" ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses notwendig.
- 4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation festgesetzt und kann "summa cum laude" (ausgezeichnet), "magna cum laude" (sehr gut), "cum laude" (gut) oder "rite" (genügend) lauten. Bei Uneinigkeit über die Gesamtnote wird abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Weicht die

Bewertung der mündlichen Prüfung um mehr als eine Note von jener der Dissertation ab, so kann die Gesamtnote nicht gleich der Note für die Dissertation sein. Die Gesamtnote "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit "ausgezeichnet" bewertet wurde und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.

5) Das Ergebnis der Disputation und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem Prüfling möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 12 und zum Beginn der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, in §13 (2) hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 11 (2).

§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen

- 1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten in wesentlichen Teilen geändert sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 6 gilt analog. Doktorandinnen und Doktoranden, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der neuen Dissertation eine angemessene Frist für das Einreichen festsetzen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 5 (1) a bis k erneut einzureichen; unter c ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet analog zu § 5 (2) über die Zulassung mit neuer Dissertation im Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß der §§ 6 bis 10 dieser Ordnung weitergeführt.
- 2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Disputation zu erfolgen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 10 analog.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

1) Die Berichterstattenden teilen – gegebenenfalls nach Ausführung von Änderungen an der Dissertation – ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf dem Revisionsschein (Anhang 4) mit, der an die Dekanin bzw. den Dekan übergeben wird. Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung von der Dekanin bzw. dem Dekan erteilt, sobald die Revisionsscheine aller Berichterstattenden vorliegen. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn nicht alle Revisionsscheine eingegangen sind und dies von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu verantworten ist.

- 2) Bei kumulativen Promotionen dürfen bereits veröffentlichte Artikel in Form einer Referenz in die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation eingebunden werden.
- 3) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht durch Ablieferung von:
 - a. einer elektronischen Version bei der Universitäts- und Landesbibliothek wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind, zwei gebundenen Exemplaren der Dissertation bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und
 - b. je einem gebundenen Exemplar der Dissertation bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Mentorin bzw. dem Mentor.

Dem Dekanat ist eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der gebundenen Exemplare und der elektronischen Version der Dissertation, sowie eine formlose Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben. Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Antrag eine Verlängerung der genannten Frist zur Veröffentlichung bewilligen.

4) In Ausnahmefällen, z. B. aus patentrechtlichen Gründen, die der Dekanin bzw. dem Dekan zur Prüfung vorgelegt werden müssen, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Dissertationen, die mit einem solchen Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Verlängerung der oben genannten Fristen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf im Dekanat nach.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens

1) Ist die Abgabe der Dissertation in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 12 erfolgt und bestätigt, so wird eine Promotionsurkunde ausgegeben, in der die Prädikate für die Dissertation und für die mündliche Prüfung verzeichnet sind und die Gesamtnote gemäß § 10 (4) in lateinischer Sprache angegeben ist. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen.

- Nach Vollzug der Promotion hat die bzw. der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.
- 3) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn
 - die Bewerberin bzw. der Bewerber das Promotionsgesuch vor der Entscheidung über Annahme der Dissertation oder im Falle der Annahme vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzieht oder
 - b. die Dekanin bzw. der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder
 - die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu verantworten sind.
- 4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn
 - a. die Bewerberin bzw. der Bewerber den Rückzug später als zu den in (3) genannten Zeitpunkten erklärt oder
 - b. die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 11 (1)) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder
 - die m

 ündliche Pr

 üfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder
 - die Bewerberin bzw. der Bewerber eine in dieser Ordnung oder von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder
 - e. die Dekanin bzw. der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
 - f. der Prüfungsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt, weil sich die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder
 - g. die Dekanin bzw. der Dekan festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Bewerberin bzw. des Bewerbers liegen.

§ 14 Ehrenpromotion

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste in ideeller Förderung der Wissenschaft den "Doktorgrad ehrenhalber" (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Hierüber beschließt auf Antrag von zwei hauptamtlich in einem Professorenamt tätigen Fakultätsmitgliedern der Fakultätsrat. Der Antrag muss eines oder mehrere der an der Fakultät vertretenen Fächer (§ 1 Satz 3) benennen, denen die Ehrenpromotion zugeordnet sein soll. Die Abstimmung über den Antrag

erfolgt im Fakultätsrat. Zu der Abstimmung sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem benannten Fach bzw. den benannten Fächern einzuladen und neben den promovierten Mitgliedern des Fakultätsrats stimmberechtigt. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mit dem Beschluss ist die Ehrenpromotion vollzogen; hierfür wird eine Urkunde ausgegeben.

§ 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

- 1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Dekan bzw. die Dekanin im Einvernehmen mit den Berichterstattenden und nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden.
- 2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist.
- 3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist oder wenn er bei der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat missbraucht worden ist. Dies gilt auch für den Doktorgrad ehrenhalber.
- 4) Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrades wird eingeleitet, wenn die Dekanin bzw. der Dekan Kenntnis darüber erlangt, dass ein Sachverhalt vorliegen könnte, der nach den Absätzen (2) oder (3) zu einem Titelentzug führen würde. Das Verfahren besteht aus bis zu zwei Stufen.
 - a. Die erste Stufe dient der Vorermittlung und dem Schutz vor falschen Anschuldigungen. In dieser Stufe prüft die Dekanin bzw. der Dekan, ob sich der Verdacht soweit konkretisieren lässt, dass eine weitere Ermittlung sinnvoll erscheint, oder ob er sich als gegenstandslos erweist. Die Dekanin bzw. der Dekan wird bei dieser Prüfung von der in §16 beschriebenen Promotionskommission beraten. Während der Vorermittlung erhält der bzw. die Betroffene die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach Abschluss der Vorermittlung berichtet die Dekanin bzw. der Dekan dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Vorermittlung. Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrats und die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, die nach §4 zur Promotion angenommen wurden, beschließt dann entweder das Verfahren ohne Titelentzug einzustellen oder mit der zweiten Stufe des Verfahrens fortzufahren.
 - b. Die zweite Stufe dient der umfassenden und neutralen Ermittlung aller relevanten Tatsachen und der abschließenden Entscheidung über einen Titelentzug. Hierzu bestellen die in (4) a genannten Mitglieder des Fakultätsrats mindestens zwei und höchstens vier Berichterstattende. Mindestens eine Person, die mit der Berichtserstattung beauftragt wurde,

darf kein Mitglied der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein. Die mit der Berichterstattung beauftragten Personen erstellen unabhängig voneinander, auf Basis der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigener Ermittlungen einen Bericht. Der Bericht führt alle aus Sicht der berichterstattenden Person relevanten Tatsachen auf, gewichtet sie und schließt mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat. Der bzw. die Betroffene erhält die Gelegenheit zur Einsichtnahme der Berichte und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter Berücksichtigung aller dann zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden die in (4) a genannten Mitglieder des Fakultätsrats über die Entziehung des Doktorgrades. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 16 Promotionskommission

- Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan auf ihren bzw. seinen Wunsch hin in Angelegenheiten mit Bezug zu Promotionen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- 2) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan bei der Vorbereitung eines Titelentzugsverfahrens gemäß § 15 (4) a.
- 3) Die Promotionskommission besteht aus:
 - a. Den gewählten Mitgliedern des Dekanats.
 - b. Jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren einer jeden wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät. Diese Vertreterinnen und Vertreter werden durch Wahl im Vorstand der entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtung bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den verbleibenden Anteil der Amtszeit gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter aus dieser Gruppe dürfen identisch mit den gewählten Mitgliedern des Dekanats sein.
 - c. Drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Doktorandinnen bzw. Doktoranden der Fakultät. Diese Vertreterinnen und Vertreter werden durch Wahl auf einer Vollversammlung der zur Promotion angenommen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den verbleibenden Anteil der Amtszeit auf der nächsten Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden gewählt.
 - d. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden von iGrad.
 - e. Der geschäftsführenden Koordinatorin bzw. dem geschäftsführenden Koordinator von iGrad.
- 4) Die Dekanin bzw. der Dekan soll für die Beratung bezüglich einer Angelegenheit Mitglieder der Promotionskommission ausschließen, wenn diese befangen sind. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mitglieder, die direkt

an dem Promotionsverfahren beteiligt sind welches Gegenstand der Beratung ist, sowie deren Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans

- Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.
- 2) Ist die Dekanin bzw. der Dekan in Bezug auf ein Promotionsverfahren befangen, dann gehen die in dieser Ordnung beschriebenen Rechte für dieses Promotionsverfahren auf die Prodekanin bzw. den Prodekan über. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Dekanin bzw. der Dekan als Betreuerin bzw. Betreuer oder als Mentorin bzw. Mentor am Promotionsverfahren direkt beteiligt ist. Wenn auch die Prodekanin bzw. der Prodekan in diesem Verfahren befangen ist, dann gehen die in dieser Ordnung beschriebenen Rechte auf die Studiendekanin bzw. den Studiendekan über.
- 3) Gegen alle Verfahrensentscheidungen der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans im Zusammenhang mit einem Promotionsverfahren können die Doktorandin bzw. der Doktorand, die Berichterstattenden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates Einspruch erheben. Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrats und die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, die nach §4 zur Promotion angenommen wurden, entscheiden dann in der betreffenden Angelegenheit. Der Einspruch muss rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrates im Dekanat eingehen, auf der die Angelegenheit behandelt werden kann.

§ 18 Binationale Promotion

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf binationale Promotionen. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und einer ausländischen Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der in §17 (3), zweiter Satz genannten Fakultätsratsmitglieder.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, bei denen die Doktorandin bzw. der Doktorand bei Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion nach § 4 angenommen waren werden in den ersten 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der zuvor geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden können diese Promotionsverfahren auch nach der hier

beschriebenen Ordnung zu Ende geführt werden. Dazu sind möglicherweise fehlende Unterlagen mit dem Antrag im Dekanat einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 05.11.2013 und 25.11.2013.

Düsseldorf, den 06.12.2013

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Hans Michael Piper

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Anhang 1 zur Promotionsordnung

Fast-Track-Promotion

Gemäß §2, Abs. 5 und 6 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden Absolventen eines Bachelor-Studiengangs zur Promotion zugelassen, wenn

- die Bachelor-Gesamtnote 1.5 oder besser ist,
- promotionsvorbereitende Studien im Rahmen eines Master-Studiengangs durchgeführt werden,
- innerhalb eines Jahres festgestellt wird, dass die Kandidaten im Master exzellente Leistungen erbringen.

Diese Regeln zur Feststellung der Exzellenz im Master-Studiengang sind studiengangspezifisch und stehen im Anhang der Promotionsordnung.

Diese lautet folgendermaßen:

Master-Studiengang Biochemie:

• Bestehen der drei Pflichtmodule des Masterstudiengangs Biochemie (45 CP) mit einer Gesamt-Durchschnittsnote von 1.5 oder besser.

Master-Studiengang Biologie:

- Absolvieren von 2 B-Modulen (je 14 CP) in verschiedenen Instituten;
- Absolvieren von Projektpraktika (je 6-wöchig, je 7 CP) bei verschiedenen Betreuern;
- Halten eines wissenschaftlichen Vortrags vor der Master-Auswahlkommission;
- Gesamt-Durchschnittsnote: 1.5 oder besser.

Master-Studiengang Chemie:

- Erwerb von mindestens 42 CP aus dem Modulangebot des Studiengangs M.Sc. Chemie mit einer Gesamt-Durchschnittsnote von 1,5 oder besser. Diese Studienleistungen sollten in den Pflichtmodulen des Studiengangs M.Sc. Chemie erbracht werden.
- Alternativ besteht die Möglichkeit, die Pflichtmodule aus dem Bereich der geplanten Promotionsarbeit (Anorganische Chemie / Strukturchemie / Bioanorganische Chemie oder Organische Chemie / Makromolekulare Chemie / BioorganischeChemie / Biochemie oder Physikalische Chemie / TheoretischeChemie / Biophysikalische Chemie) durch Wahlpflichtmodule zu ersetzen.

Master-Studiengang Informatik:

 Bestehen der im Master-Studiengang Informatik verlangten Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule (2 Schwerpunktmodule à 15 CP; 2 Wahlpflichtmodule à 15 CP) mit exzellenten Leistungen (d.h. mit "sehr gut" bewertet).

Master-Studiengang Mathematik:

- Erwerb von mindestens 36 CP aus dem Modulangebot des Master-Studiengangs Mathematik mit einer Durchschnittsnote von 1,5 oder besser.
- Dabei müssen jeweils mindestens 9 CP aus dem Bereich der Reinen bzw. Angewandten Mathematik erworben werden.

Master-Studiengang Physik:

- Voraussetzungen
 Es müssen mindestens 60 Leistungspunkte vorliegen, davon mindestens 48
 LP benotet mit einem Durchschnitt von 1.5 oder besser. Als gleichwertig
 anerkannte Veranstaltungen anderer Universitäten werden angerechnet.
 Den Fast-Track Promovenden wird empfohlen, während der Promotion
 Veranstaltungen des Fachs Physik im Umfang von mindestens 12
 Leistungspunkten zu belegen.
- Die Kandidatin/der Kandidat stellt einen formlosen Antrag auf Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission des entsprechenden M. Sc. Studiengangs (Physik oder Medizinische Physik).
- Dieser benennt eine Prüfungskommission, die aus dem Vorsitzenden des M.Sc. Prüfungsausschusses (oder dessen Stellvertreter) sowie je einem Professor/einer Professorin der experimentellen und der theoretischen Physik angehören.
- Die Prüfung besteht aus einem 45-minütigen öffentlichen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten, dessen Thema von der Kommission per Mehrheitsentscheid festgelegt wird und der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt wird. Dem Vortragschließt sich eine mindestens 15-minütige Fragerunde durch die Mitglieder der Prüfungskommission an.
- Im direkten Anschluss daran berät sich die Kommission nichtöffentlich und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Prüfungsergebnis mit.
- Das Thema des Vortrages, die Fragen und das Prüfungsergebnis werden protokolliert und der Kandidatin/dem Kandidaten sowie dem Dekanat mitgeteilt.
- Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

In allen anderen Fächern der Fakultät ist eine Promotion für Absolventen eines Bachelor-Studiengangs ("Fast-Track-Promotion") ausgeschlossen.

Anhang 2 zur Promotionsordnung

Titel der Dissertation

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Vorname Nachname aus Geburtsort

Ort, Monat Jahr

Anhang 3 zur Promotionsordnung

aus dem Institut für der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf

Gedruckt mit der Genehmigung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Referent:

Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung: (bitte bei der Abgabe Ihrer Dissertation noch offen lassen)

Anhang 4 zur Promotionsordnung

Revisionsschein

Ich bescheinige hiermit, dass mir die O	riginalfassung der Dissertation
von Frau / Herrn	
mit dem Titel	
vorgelegt worden ist und ich gegen der	Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden habe.
Ort und Datum	
	(Unterschrift Berichterstatter/in und Institutsstempel)

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Der unterzeichnete Revisionsschein ist zurückzusenden an:

DER DEKAN Universitätsstr. 1, 40225 Düsseldorf